



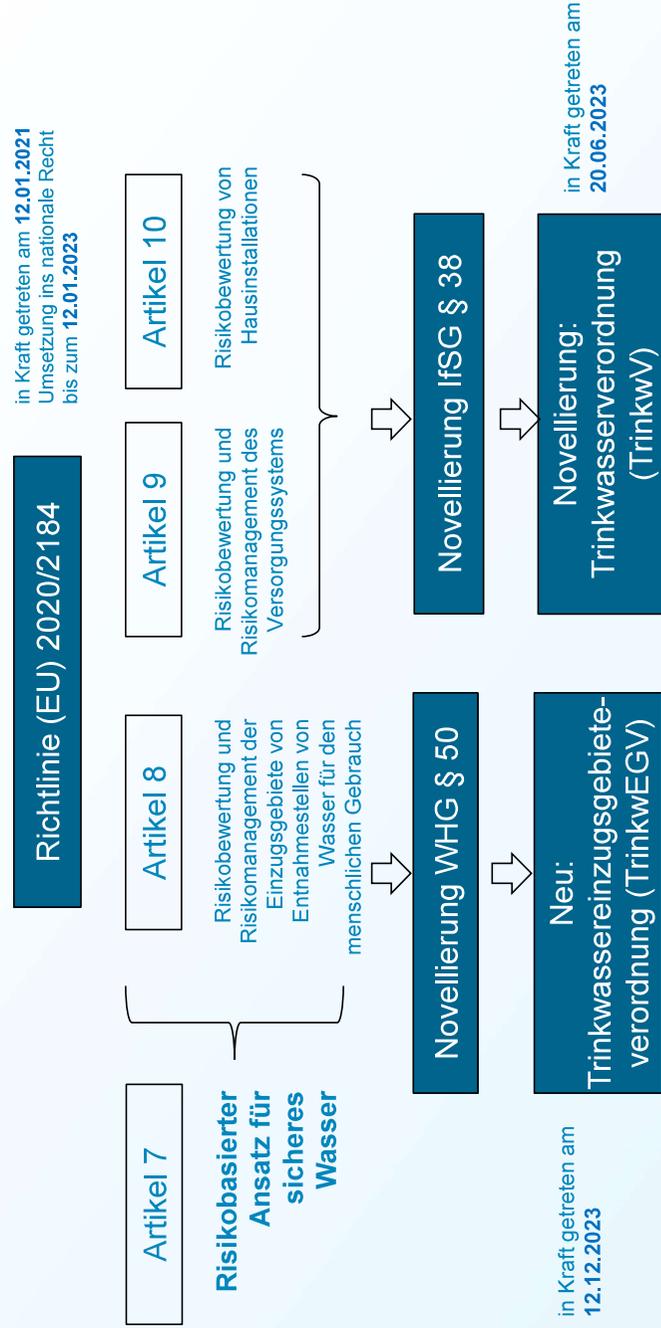
# Die neue Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)

7. Wasserforum Oberpfalz  
6.6.2024

Jingbo Hasubek, StMUV



## Rechtliche Einordnung





## Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV)\*

Vom 4. Dezember 2023

Auf Grund des § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 5) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Risikobasierter Ansatz für Trinkwassereinzugsgebiete; Ausnahmen
- § 4 Länderübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete
- § 5 Übermittlung von Informationen

#### Abschnitt 2

##### Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete

- § 6 Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets
- § 7 Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung
- § 8 Untersuchungen auf relevante Parameter
- § 9 Untersuchungsprogramm
- § 10 Unterrichtungspflicht des Betreibers
- § 11 Akkreditierte Untersuchungsstellen
- § 12 Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets
- § 13 Fachkenntnisse
- § 14 Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung

#### Abschnitt 3 Risikomanagement

- § 15 Risikomanagementmaßnahmen
- § 16 Anpassung des Untersuchungsprogramms; weitere Untersuchungen
- § 17 Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste

#### Abschnitt 4

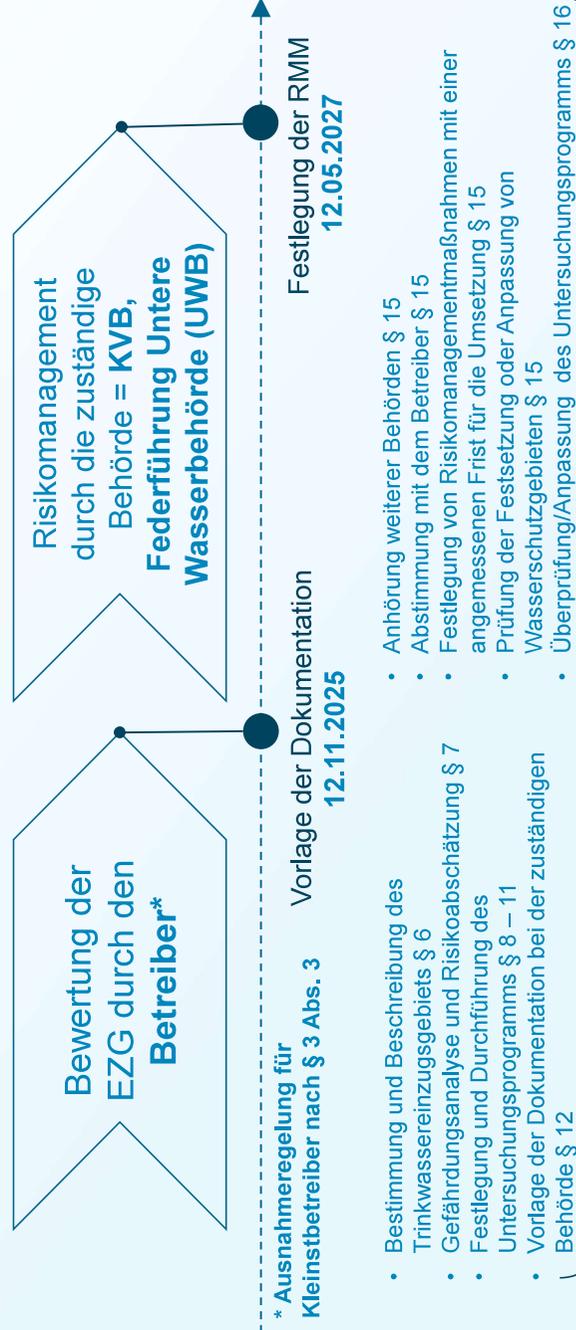
##### Sonstige Bestimmungen

- § 18 Nicht relevante Pestizid-Metaboliten
- § 19 Berichtspflichten der Behörden
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1 Sachbereiche, die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können  
Anlage 2 Kategorisierung der Richtwerte für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden (Richtwert-nfM)



## Wesentliche Inhalte der TrinkwEGV



Durchführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik § 3 Abs. 2  
z.B. DVGW W 1001, DVGW-Information Wasser Nr. 105, DIN EN 15975-2



## Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW W 1001 (M)

November 2020

Sicherheit in der Trinkwasserversorgung –  
Risiko- und Krisenmanagement  
Security of Drinking Water Supply –  
Risk and Crisis Management

WASSER

## DVGW-Information

### WASSER Nr. 105

Januar 2021

Sicherheit in der Trinkwasserversorgung –  
Risikomanagement im Normalbetrieb für Einzugsgebiete  
von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung

WASSER

ICS 13.060.20	DIN EN 15975-2	DIN
<b>Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement; Deutsche Fassung EN 15975-2:2013</b> Security of drinking water supply – Guidelines for risk and crisis management – Part 2: Risk management; German version EN 15975-2:2013 Sécurité de l'alimentation en eau potable – Lignes directrices pour la gestion des risques et des crises – Partie 2: Gestion des risques; Version allemande EN 15975-2:2013		
Normenausschuss Wasserwesen (NAW) im DIN		
Gesamtlänge 16 Seiten		



Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung\* (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV)

## § 6 Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets

(1) Der **Betreiber** hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst:

1. die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiets,
2. die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als festgesetzt gelten,
3. die Beschreibung und die Georeferenzierung aller Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet,
4. die Beschreibung der Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet und
5. die Beschreibung der Abflussprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Oberflächengewässern oder der Neubildungsprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Grundwasserfassungen.

Für die Bestimmung und Beschreibung der verschiedenen Trinkwassereinzugsgebiete gelten darüber hinaus die Anforderungen nach den Absätzen 3 bis 6.



## Untersuchung und Risikobewertung nach §§ 7-9,12

### Verantwortlicher: **Betreiber**

Die zuständige Behörde (KVB) hat auf Ersuchen des Betreibers vorhandene Daten zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen.

- § 7 Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung
- § 8 Untersuchungen auf relevante Parameter
- § 9 Untersuchungsprogramm
- § 12 Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets

### Fachliche Maßgabe (§§ 7-9):

**Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Gebrauch des Wassers als Trinkwasser ist nicht zu besorgen.**



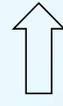
## Risikomanagementmaßnahmen (RMM) nach § 15

Verantwortliche: die **zuständige Behörde (KVB)**

Der **Betreiber** hat die Möglichkeit, RMM vorzuschlagen.

§ 12 Abs. 1 Satz 3

„Der **Betreiber kann** in der Dokumentation erforderliche Risiko-  
managementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener  
Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen.“



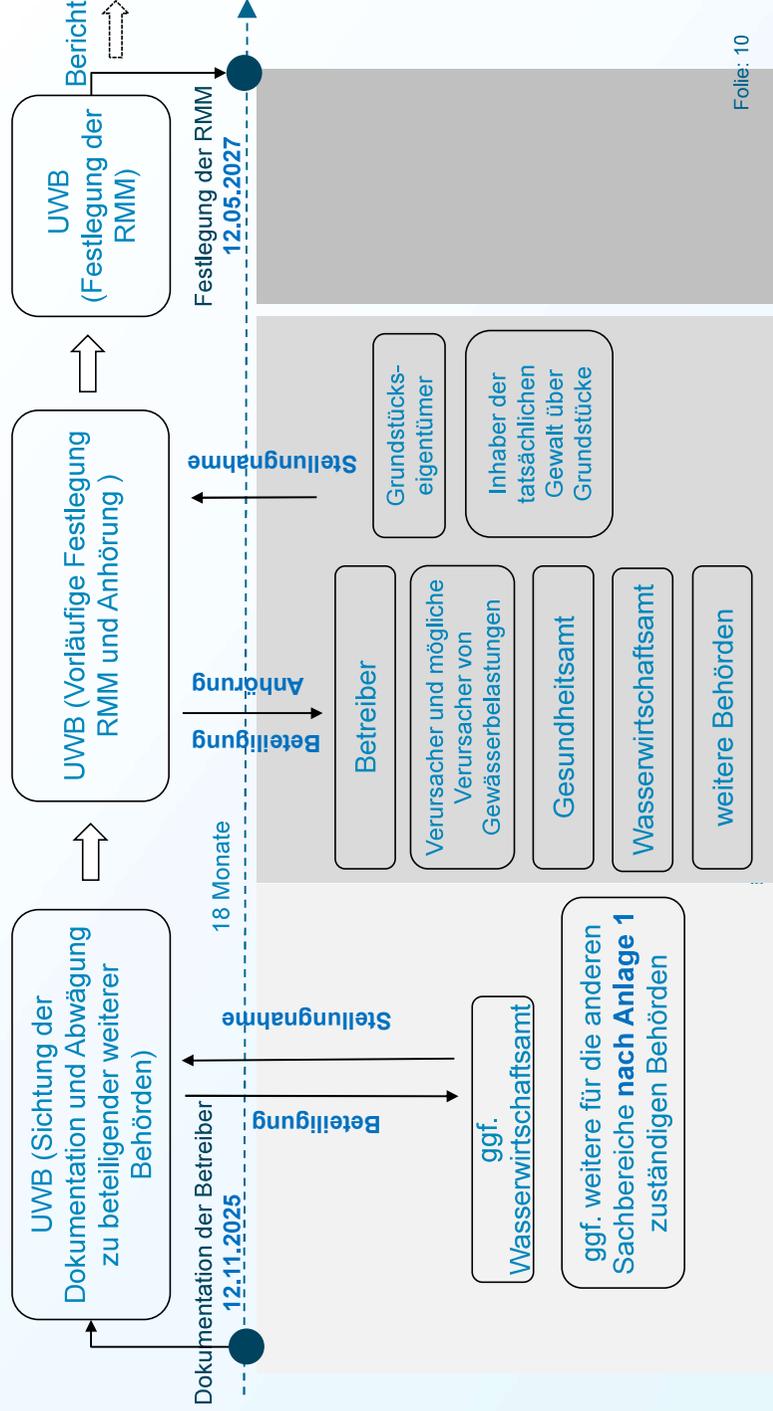
Fachliche **Beurteilung** der RMM und fachliche **Stellungnahme**  
im Sachbereich Wasserwirtschaft obliegt den  
**Wasserwirtschaftsämtern.**



# Fristen



# Grobe Skizze behördeninterner Abläufe

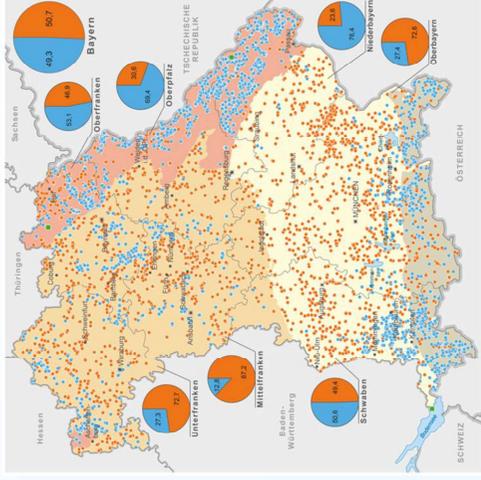




## Struktur der öffentlichen Wasserversorgung in Bayern

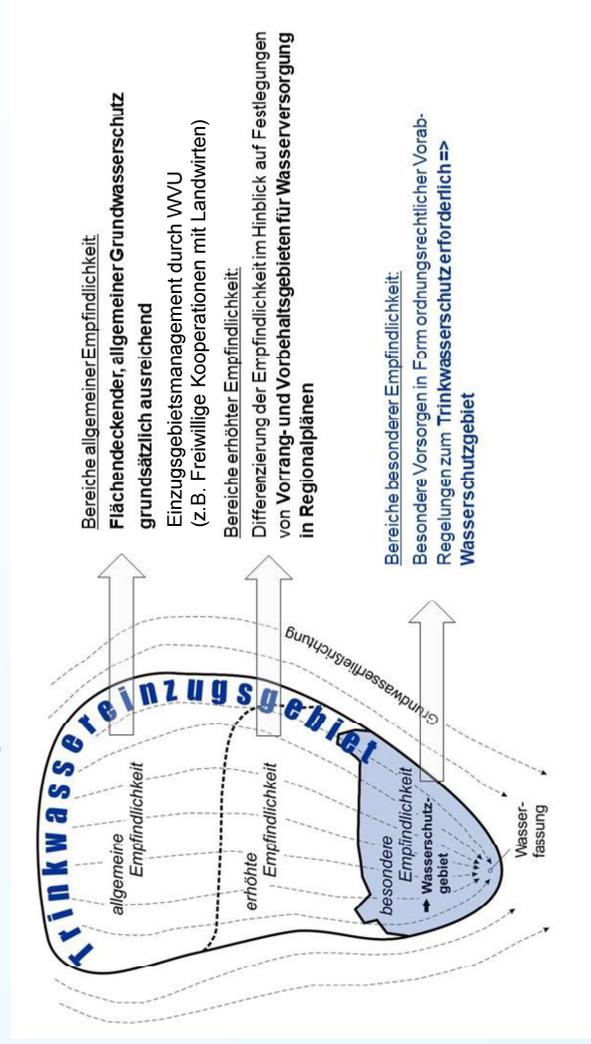
- **Dezentrale, kleinräumige Versorgungsstruktur**
- 2.195 WWU\* (bundesweit 5.729)
- Erschließungsgrad 99,3 %\*)
- **über 90 %** unseres Trinkwassers ist **Grundwasser** und
- über 50 % kommt naturbelassen oder naturnah aufbereitet aus dem Wasserhahn
- Grundwasser besitzt den **besten natürlichen Schutz**,
- Rohwasser ist zur **Trinkwasserversorgung vorzuziehen!**

\*) gemäß Umweltstatistik 2019



## Der „Bayerische Weg“ des Trinkwasserschutzes

Wasserschutzgebiet  $\leq$  Einzugsgebiet  
mehrstufiger Ansatz



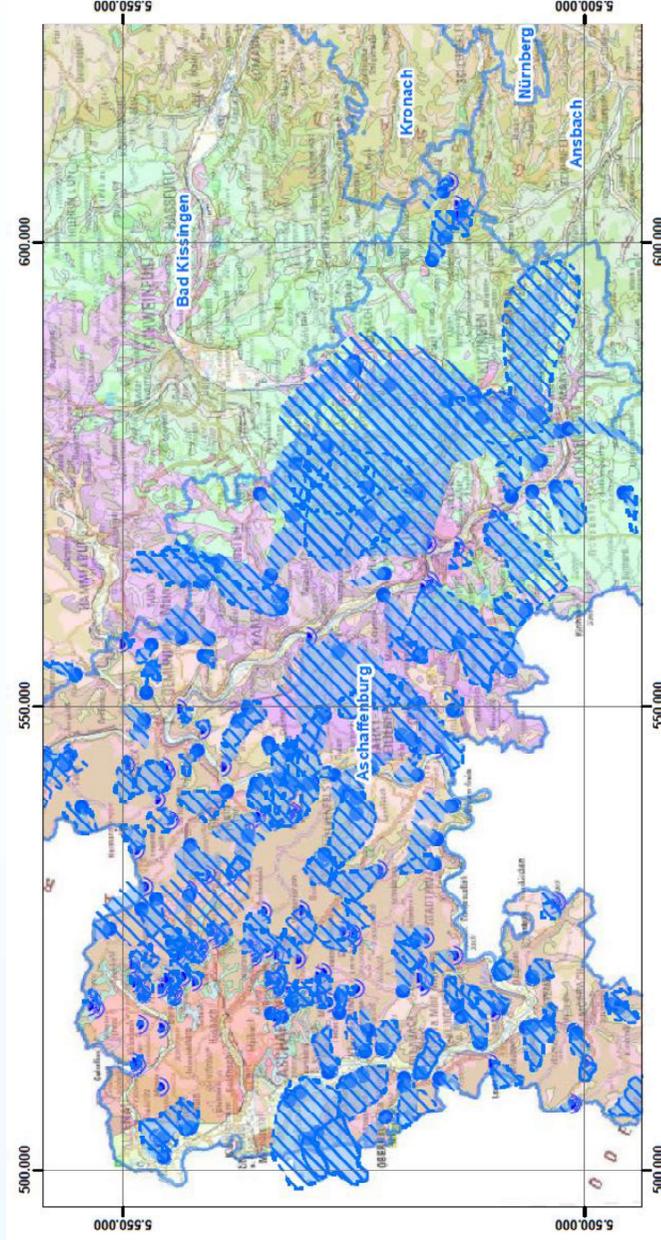


## Pilotprojekt zur Erfassung, kleinmaßstäblichen Abgrenzung und Bewertung von Einzugsgebieten für öffentliche Wassergewinnungsanlagen

- Projektstart: **2014**
- Federführung: **Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)**
  - Dezentrale Bearbeitungen durch LfU-Projektstellen an den Wasserwirtschaftsämtern
  - Zwei Teilprojekte: Teilprojekt Nordbayern; Teilprojekt Südbayern mit insgesamt 10 Projektgebiete
- Gesamtkosten: **ca. 3.2 Mio. €**
- Projektlaufzeit: **bis 2027**



## Beispiel Projektgebiet WWA Aschaffenburg







## Zahlreiche (rechtliche) Vollzugsfragen

### Beispiel § 6 Abs. 3

#### § 6

#### Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets

(3) Bei einer Grundwasserfassung oder bei mehreren Grundwasserfassungen ist das unterirdische Trinkwassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen zu bestimmen. Sofern das Trinkwassereinzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme des Grundwassers festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich. **Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die zuständige Behörde eine abweichende Festlegung trifft.** Die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Trinkwassereinzugsgebiets unter Berücksichtigung der dortigen Nutzungsverhältnisse.



## Zahlreiche (rechtliche) Vollzugsfragen

### Beispiel § 3 Abs. 3

#### § 3

#### Risikobasierter Ansatz für Trinkwassereinzugsgebiete; Ausnahmen

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, wenn mit der Wassergewinnungsanlage **im Durchschnitt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag entnommen** oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Wenn der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, gelten von dieser Verordnung nur die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und nach § 17, **sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist**; § 16 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 bedarf.



## Unterstützung der Betreiber durch WWA

- Betreiber wurden von LfU über ermittelte EZG informiert.
  - Es wird WGA geben, für die derzeit noch kein EZG seitens des LfU ermittelt wurde.
  - Eigene Ermittlung durch Betreiber erforderlich.
- ↓
- Auskunft über WWA
  - Fachliche Abgrenzungskriterien mit WWA im Vorfeld abstimmen.



## Ausblick

LAWA-Vollzugshilfe wird derzeit erarbeitet.  
DVGW Merkblatt 1004 „Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß TrinkwEGV“ in Vorbereitung

Hilfestellung für Betreiber durch Wasserwirtschaftsämtler (WWA) und LfU insbesondere in folgenden Fragen:

### EZG

- Nach welchen fachlichen Kriterien werden EZG ermittelt?

### Daten

- Welche Daten sind wasserwirtschaftlich relevant?
- Welche relevanten Daten sind wo online zugänglich?



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

